

ten. In Rechtsvorschriften vorgesehene Mitbestimmungsrechte dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen, Auflösung von Unternehmen und anderen die Arbeitsverhältnisse der Werk tätigen grundlegend verändernden betrieblichen Entscheidungen sind durch die Leitung der Unternehmen entsprechend den Rechtsvorschriften soziale Maßnahmen festzulegen.

§32

(1) Mit ausländischen Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern können freie Dienstverträge abgeschlossen werden. Dienstentgelte können in Übereinstimmung mit § 25 ins Ausland transferiert werden.

(2) Ausländische Beteiligte an Unternehmen können Fachkräfte in das Unternehmen entsenden. Hierdurch wird kein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen begründet.

§33

Auf die Summe der Arbeitslöhne und Dienstentgelte der Beschäftigten der Unternehmen wird ein Beitrag für gesellschaftliche Fonds entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben. Der Beitrag ist Bestandteil der Kosten der Unternehmen.

§34

Rechtsstreitigkeiten

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Kreisgericht am Sitz des Unternehmens zuständig. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis kann die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen der Unternehmen mit anderen Wirtschaftssubjekten der DDR ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen Unternehmen beteiligt sind, nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR.

§35

Auflösung von Unternehmen

(1) Für die Auflösung von Unternehmen gelten jeweils die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches.

(2) Bei Auflösung von Unternehmen ist im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen einer Gesamtübernahme des Unternehmens der Vorrang einzuräumen.

(3) Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit findet die Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Gesamtvollstreckung (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 5) Anwendung.

§36

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen das Versagen oder den Widerruf der Genehmigung gemäß § 13 sowie gegen Auflagen gemäß § 11 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist von den Beteiligten gemeinsam innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe beim Wirtschaftskomitee einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees zur Entscheidung vorzulegen. Die Einreicher der Beschwerde sind davon zu informieren. Der Vorsitzende des Wirtschaftskomi-

tees hat innerhalb von weiteren 3 Wochen endgültig zu entscheiden.

Schlußbestimmungen

§37

Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die DDR beteiligt ist, gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

§38

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees erlassen.

§39

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w
Vorsitzender

Christa L u f t
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates für Wirtschaft

Anordnung * 1

zur Lohnfondsrichtlinie für die Plandurchführung 1990 vom 15. Januar 1990

Für die Bildung und Verwendung des Lohnfonds für das Jahr 1990 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die leistungsabhängige Bestimmung und die Kontrolle des verfügbaren Lohnfonds im Jahre 1990 in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie in haushaltgeplanten Einrichtungen. Hierzu ist die Lohnfondsrichtlinie für die Plandurchführung 1990 anzuwenden (Anlage).

§ 2

Die sich aus der Lohnfondsrichtlinie ergebenden Aufgaben der Minister gelten gleichermaßen für die Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie für die Räte der Bezirke. Die Aufgaben der Generaldirektoren der Kombinate gelten bei Betrieben, die keinem Kombinat angehören, bei bezirksgeleiteten Kombinate sowie bei haushaltgeplanten Einrichtungen für den Leiter des übergeordneten Organs entsprechend.

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 4. November 1988 über die Richtlinie für den leistungsorientierten Einsatz des Lohnfonds — Lohnfondsrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1190/2n des Gesetzblattes) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1990

Der Minister
für Arbeit und Löhne
Hannelore M e n s c h